

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Software as a Service (SaaS)

Ausgabe 2018

### 1. Anwendungsbereich

Gegenstand dieser AGB ist die Nutzung der IT-Infrastruktur (Hardware und Software) der ARCON Informatik AG. Gegen separate Verrechnung können auch individuelle Dienstleistungen erbracht werden. Art und Umfang dieser zusätzlichen Leistungen sind in einem separaten Dokument zu regeln.

### 2. Verantwortlichkeiten und Leistungen der ARCON Informatik AG

ARCON Informatik AG ist für die Erbringung der Vertragsleistungen und des vereinbarten Service Levels verantwortlich. Diese umfassen den zuverlässigen und sicheren Betrieb der technischen Infrastruktur, Installation und Pflege der Software, Betrieb eines Backup-Systems, sowie die zur Aufrechterhaltung der Betriebstüchtigkeit erforderlichen Massnahmen. Dazu gehört der zuverlässige und sichere externe Zugang über das Internet. ARCON Informatik AG stellt dem Kunden das notwendige Softwaremodul (z.B. ABACUS) zum bestimmungsgemässen Gebrauch zur Verfügung und räumt ihm das nicht ausschliessliche und nicht übertragbare Recht ein, dieses während der Vertragsdauer zu nutzen.

### 3. Verantwortlichkeiten des Kunden

Der Kunde bleibt für den Betrieb, die Sicherheit und den Zustand seiner Informatikplattform vollumfänglich verantwortlich (Hardware, Software, Betrieb, Sicherheit etc.). Insbesondere hat er auch für die Funktionstüchtigkeit des kunden-seitigen Internet-Anschlusses zu sorgen. Der Kunde trägt sämtliche im Zusammenhang mit der Wahrnehmung seiner Verantwortlichkeiten entstehenden Kosten.

### 4. Systemverfügbarkeit

Grundsätzlich ist das System immer verfügbar. ARCON Informatik AG gewährleistet den Systemzugang während den üblichen Geschäftsöffnungszeiten (Montag - Freitag 08.00 - 17.30 h).

Weil der Systemzugang über Internet stattfindet, gibt es keine garantierte Systemverfügbarkeit. Unterbrüche aufgrund von Systemwartungen, Datensicherungen etc. werden im Voraus angekündigt.

### 5. Hotline

Die Hotline der ARCON Informatik AG steht dem Kunden von Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr sowie von 13.30 bis 17.30 Uhr zur Verfügung.

Für Support ausserhalb dieser Zeit können individuelle Vertragszusätze (SLA) vereinbart werden.

### 6. Vergütung

Die Höhe der Vergütung für die vereinbarten Leistungen ist im Vertrag geregelt. Sie besteht aus Einmalgebühren und wiederkehrenden Gebühren. Wiederkehrende Gebühren werden periodisch, Einmalgebühren nach Auftragserfüllung in Rechnung gestellt. Wiederkehrende Gebühren können nach Vorankündigung angepasst werden. Sie sind innert 20 Tagen fällig. Bei Zahlungsverzug behält sich ARCON Informatik AG das Recht vor, den Zugang zum Rechenzentrum zu sperren. Über zusätzlich vereinbarte Leistungen wird gesondert abgerechnet.

### 7. Schutzrechte

Der Kunde anerkennt die Schutzrechte, insbesondere das Urheberrecht der Lizenzgeber ABACUS, Microsoft etc. an Programmen und Dokumentationen.

### 8. Vertraulichkeit

Beide Parteien werden sämtliche Informationen mit der im Geschäftsleben üblichen Sorgfalt behandeln. Informationen über die andere Partei dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei an Dritte weitergegeben werden. Die Pflicht zur vertraulichen Be-

handlung gilt nicht für allgemein zugängliche Informationen sowie für solche, die ausserhalb des Vertrages rechtmässig erworben werden.

## 9. Datenschutz und Datensicherheit

ARCON Informatik AG wird die Daten des Kunden mit höchster Sorgfalt behandeln und sie vor Missbrauch und Verlust schützen. Dazu trifft ARCON Informatik AG technische und organisatorische Massnahmen, welche mindestens dem Bundesgesetz über den Datenschutz entsprechen. Der Kunde ist für die Rechtmässigkeit der Datenweitergabe verantwortlich. ARCON Informatik AG speichert oder verarbeitet keine Kundendaten im Ausland. Sollte ARCON Informatik AG dies zu einem Zeitpunkt beabsichtigen, benötigt sie dafür die schriftliche Zustimmung des Kunden. Alle von ARCON Informatik AG gespeicherten und bearbeiteten Daten des Kunden sind ausschliessliches Eigentum des Kunden.

## 10. Gewährleistung

ARCON Informatik AG sichert zu, das für die Erbringung der Leistung erforderliche Know-how zu besitzen, gewährleistet die getreue und sorgfältige Ausführung der vereinbarten Leistungen. Die Gewährleistung umfasst **nicht** die Eingrenzung und Beseitigung von Fehlern und Störungen welche durch Kundenpersonal und/oder durch vom Kunden betriebene Produkte verursacht wurden oder wenn diese im Verantwortungsbereich des Kunden liegen.

## 11. Haftung

Bei Vorliegen einer Vertragsverletzung und eines Verschuldens haften die Parteien:

- Für während eines Kalenderjahres eingetretene Sachschäden in der Höhe der Gebühren.

Die Parteien schliessen auf jeden Fall jede Haftung für Schäden aus Datenverlust sowie für indirekte und Folgeschäden, wie entgangener Gewinn oder Ansprüche Dritter, ausdrücklich aus.

Bei Hardware-Systemdefekten liegt die Verantwortung für das Wiederherstellen der Daten, basierend an den Wochentagen durchgeführten Datensicherungen, bei der ARCON Informatik AG.

## 12. Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und tritt auf das im Vertrag vereinbarte Datum in Kraft. Der Vertrag kann erstmals nach Ablauf der ersten 12 Monate schriftlich gekündigt werden. Anschliessend beträgt die Kündigungsfrist 3 Monate, jeweils auf das Ende eines Quartals.

## 13. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Der Vertrag oder einzelne daraus abgeleitete Rechte dürfen nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung der andern Partei an Dritte abgetreten werden. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon unberührt. Die Parteien haben die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Vorschrift zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Ergebnis entspricht.

Der Kunde wird im Vertrag vereinbarte Leistungen von ARCON Informatik AG ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ARCON Informatik AG weder ganz noch teilweise Dritten zur Nutzung zugänglich machen. Keine Partei haftet für die Nichterfüllung oder die verzögerte Erfüllung ihrer Verpflichtungen, wenn diese auf höhere Gewalt, einschliesslich Streik, zurückzuführen sind. In einem solchen Falle wird die betroffene Partei die andere sofort vom Eintritt der höheren Gewalt benachrichtigen. Sämtliche Bestimmungen des Vertrages, welche sich aufgrund ihrer Natur über dessen Beendigung ausdehnen, verbleiben in Kraft, bis sie erfüllt sind, unter Einschluss der Vertraulichkeit, des massgebenden Rechts, der Vergütung, des geistigen Eigentums, der Haftung sowie der Gewährleistung.

Bei Meinungsverschiedenheiten werden die Parteien vor Anrufung des Richters eine gütliche Einigung, in letzter Instanz auf Geschäftsebene, anstreben. Sollte eine solche aus der Sicht einer Partei nicht möglich sein, kann der Richter angerufen werden. Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

Gerichtsstand ist Steinhausen.

Steinhausen, im Januar 2018  
(ersetzt alle früheren Ausgaben)